



# WIE SETZE ICH PFLEGEKOSTEN STEUERLICH AB?

Die Geltendmachung von Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung beim Pflegebedürftigen selbst oder beim die Kosten tragenden Angehörigen ist sehr komplex und beinhaltet viele Einzelregelungen, die für die Steuerpflichtigen kaum noch überschaubar sind.

Hier bieten wir Ihnen einen ersten Überblick, wie Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung steuermindernd untergebracht werden können.

## 1. Was sind Pflegekosten?

Zu den Aufwendungen infolge von Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zählen insbesondere Kosten für (i) die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, (ii) die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und (iii) die Unterbringung in einem Heim.

Neben den reinen Pflegekosten können auch Kosten für den Unterhalt der zu pflegenden Person, Krankheitskosten und Kosten für Haushaltshilfen anfallen, wobei auch diese Kosten in vielen Fällen steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Pflegekosten können unabhängig davon, ob eine Pflegestufe vorliegt oder nicht, steuerlich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungen von einem anerkannten Pflegedienst erbracht werden.

## 2. Die Pflegeperson trägt die anfallenden Kosten selbst

Pflegekosten zählen zu den Krankheitskosten und können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Dabei muss die zumutbare Eigenbelastung überschritten werden (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder).

Alternativ zum Einzelnachweis kann sich der Ansatz eines Behinderten-Pauschbetrags steuerlich günstiger auswirken.

Bei krankheits- bzw. behinderungsbedingter Unterbringung in einem Heim können die gesamten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für die ärztliche Betreuung und Pflege als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Wird jedoch der private Haushalt aufgelöst, ist eine sog. Haushaltsersparnis (8.354 € pro Jahr) von den absetzbaren Kosten abzuziehen.

Eine lediglich altersbedingte Unterbringung in einem normalen Altersheim zählt jedoch zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung und ist steuerlich nicht absetzbar.

Sonstige Krankheitskosten (z.B. Zuzahlung zu Brillen und Hörgeräten, Gehhilfen, behindertengerechter Umbau der Wohnung, Treppenlift) sowie Fahrtkosten zum Arzt können zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

## 3. Angehörige tragen die Kosten bzw. übernehmen die Pflege selbst

Nicht selten müssen die Pflegekosten von den Kindern getragen werden, wenn das eigene Einkommen der Eltern zur Deckung aller Pflegekosten nicht ausreicht. Vorsicht: Wenn die gepflegte Person dem Pflegenden Vermögenswerte geschenkt hat, wird von der Finanzverwaltung die Zwangsläufigkeit der Pflegekostenübernahme regelmäßig verneint, da die gepflegte Person ihre finanzielle Bedürftigkeit selbst verursacht hat.

Bei der pflegebedingten Unterbringung im Heim sind die Pflegekosten von den reinen Unterbringungskosten abzugrenzen. Die Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil die Pflegekosten als Krankheitskosten und die Unterbringungskosten als Unterhaltsleistungen berücksichtigungsfähig sind.

Die Aufwendungen für eine rein altersbedingte Unterbringung können nur im Rahmen der Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden.

Die Übernahme der Kosten für die reine Unterbringung in einem Heim einer unterhaltsberechtigten Person können im Jahr 2014 in Höhe von 8.354 € als Unterhaltsaufwendungen geltend gemacht werden. Zu berücksichtigen sind dabei allerdings die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person, soweit diese 624 € übersteigen. Zudem darf die unterhaltene Person nur über ein Vermögen bis 15.500 € sowie ein angemessenes Hausgrundstück verfügen.

## 4. Ansatz von Pauschbeträgen

Liegt ein Behinderten-Ausweis vor, so kann der Pflegebedürftige anstatt dem Einzelnachweis den für ihn geltenden Behinderten-Pauschbetrag ansetzen (z. B. bei Behinderungsgrad 80 % = 1.060 €). Mit dem Pauschbetrag werden die laufenden und typischen Aufwendungen abgegolten.

Der Pflege-Pauschbetrag von 924 € im Kalenderjahr kann dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige die Pflege persönlich durchführt, und zwar entweder in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in seiner eigenen Wohnung. Bei einer Betreuung im Heim ist der Ansatz des Pflege-Pauschbetrags nicht möglich. Ebenso führt die Weiterleitung des Pflegegeldes an den Pflegenden zum Ausschluss des Pflegepauschbetrags.

**Hinweis:** Für die Geltendmachung des Pflegepauschbetrags muss die Pflegestufe III vorliegen oder die Person hilflos sein, das heißt, die Kennzeichen „H“ oder „Bl“ müssen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung oder einer privaten Pflegezusatzversicherung sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abzuziehen.

### Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann, Univ.,  
Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-  
friedemann.de

